

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2005/3/31 2004/07/0199

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2005

## **Index**

E000 EU- Recht allgemein  
E3R E03502000  
E3R E15102050  
14/01 Verwaltungsorganisation  
40/01 Verwaltungsverfahren  
83 Naturschutz Umweltschutz

## **Norm**

32004R0850 Pflanzenschutzmittel Art1 Abs1;  
32004R0850 Pflanzenschutzmittel Art6 Abs3;  
EURallg;  
UVPG 2000 §17;

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2004/07/0202

## **Rechtssatz**

Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (kurz: POP-VO) sieht die "vorrangige Prüfung" alternativer Prozesse, Methoden oder Verfahren vor. Ziel der POP-VO ist ihrem Art. 1 Abs. 1 zufolge der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen. Eines der Mittel hiezu ist, wie sich ebenfalls aus Art. 1 Abs. 1 ergibt, die Beschränkung der Freisetzung solcher Stoffe auf ein Minimum mit dem Ziel der möglichst baldigen Einstellung dieser Freisetzung, "soweit durchführbar". Die (endgültige) Bewilligung eines Projektes davon abhängig zu machen, dass eine POP-Bilanz einen Vorteil einer mechanisch-biologischen Müllbehandlungsanlage gegenüber einer Müllverbrennungsanlage ergibt, verstieße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieser gilt auch im Gemeinschaftsrecht. Schon der Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 der POP-VO ("vorrangige Prüfung"), insbesondere aber die Zielsetzung dieser Verordnung schließen eine solche Interpretation aus. (Hier führte die Müllverbrennungsanlage der mP weder zu einer Gefährdung der Gesundheit noch der Umwelt. Auch bei der als Alternative geprüften mechanisch-biologischen Müllbehandlungsanlage würden POP's freigesetzt. Schließlich war zu berücksichtigen, dass der mP in erster Instanz bereits vor Inkrafttreten der POP-VO die Genehmigung für ihr Vorhaben erteilt wurde. Die POP-VO ist erst im Laufe des Berufungsverfahrens in Kraft getreten, zu einem Zeitpunkt also, da bereits beträchtliche Aufwendungen sowohl auf Seiten der mP als auch auf Seiten der Behörde für Planung, Projektierung, Begutachtung und anderes mehr getätigten worden waren.)

## **Schlagworte**

Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070199.X05

## **Im RIS seit**

04.05.2005

## **Zuletzt aktualisiert am**

09.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>